

**Fürstl: Mecklenburg: Edict. Von der/ denen auff der Schelffe befindlichen jetzigen
und künfftigen Einwohnern/ gnädigst indulgirten Freyheit und Sublevation :
Anno 1698**

[S.l.], 1698

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742571122>

Druck Freier  Zugang



1698.

Mürstl. Mecklenburg:

EDICT.

Von der / denen auff der
Schelffe befindlichen jetzigen und
künfftigen Einwohnern / gnädigst indulgiren
Freiheit und Sublevation.



ANNO 1698.



MK-4060. (18) 51689



Von Gottes Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm/

Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/
Schwerin und Raseburg/ auch Graff zu
Schwerin/ der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Sügen hiemit allen und jeden / insonderheit
Unsern Einwohnern und Bürgern in Unser
Residentz Stadt Schwerin und auff der Schelffe
gnädigst zu wissen / ist auch von selbst zur gnüge bekant/
wie zumahl die Einwohner der Schelffe von vorigen alten ver-
derblichen Zeiten hero nicht allein in einen schlechten Zustand ih-
rer Nahrung und Handthierung begriffen; sondern auch durch
die

die unlängst Sie betroffene harte Feuers-Brunst in meh-
ren Ruin und Abnehmen dero gestalt gesezet seyn/ daß
die übrige nicht capabel geblieben / die außgebrandte
auch wüste Plätze und Hausstätten von Neuen auff-
und anzubauen / weniger als ein incorporirtes Theil
des jetzigen Fürstenthums Schwerin Ihr anqvotirtes/
wie gebräuchlich / dem Publico für jezo beyzutragen.

Wann Uns aber aus Fürst Väterlicher Vor-
sorge obliegt / dahin bedacht zu seyn / wie jetzige und
künfftige Einwohner der Schelffe in Flor und Aufwach-
men wieder gebracht werden mögen. Als haben Wir
aus eigener gnädigster Bewegnuß zu bessern Bedeyen
und Aufnahmen der Schelffener / Krafft dieses / jetziger
Bewändnuß nach / constituiret und verordnet / daß
dieselbe zu ihrer Sublevation in denen Collecten oder Land-
Steuern / Accisen und andern Bürgerlichen Oneribus
denen Bürgern und Einwohnern Unser Residentz Stadt
Schwerin parificiret / denselben gleich angesehen und
für diese nicht beschwehret werden sollen. Dann fer-
ner haben die auff der Schelffe bereits Neu Anbauende
als künfftig ferner dazu sich Angebende Einheimische o-
der Frembde / welche auff der Schelffe zu wohnen und
der Bürgerlichen Nahrung und Handthierung sich zu
gebrauchen / belieben haben / die concedirte Frey Jahre/
als die Abgebrandte Neu Anbauende auff Vier Jahr / und
die ganz Neu auff den Brinck anbauende auff Sechs
Jahre / wie in Unsern Herzogthümern Mecklenburg
Herkommens ist / auch zu genießen / worbey Wir des
gnädigsten Erbietens seyn / jeden zu Auffbauung der
Häuser die hülffliche Hand zu bieten / auch ihnen sonst
alle Fürstl. Gnade und Hulde wiederfahren zu lassen /
wie Wir dann Unsere Fürstl: Constitution vom 29 sten
Martii

Martii 1698 ten Jahres von den wüsten Haus-Plätzen
und darauff errichteten Gärten auch hiemit auff die
Schelffe wollen extendiret wissen. Wornach sich jeder
zurichten. Urfundlich unter Unserm Fürstl. Hand-
zeichen und auffgedrückten Inſiegel. Und gegeben auff
Unser Residentz und Beſtung Schwerin/den 17. Maji
Anno 1698.

Friedrich Wilhelm.



die unlängst Sie betroffene harte Feuers-Brunst
ren Ruin und Abnehmen dero gestalt gesezet se
die übrige nicht capabel geblieben / die auß ge
auch wüste Plätze und Hausstetten von Neu
und anzubauen / weniger als ein incorporirte
des jetzigen Fürstenthums Schwerin Ihr anqv
wie gebräuchlich / dem Publico für jezo bey zu
Wann Uns aber aus Fürst Väterliche
sorge obliegt / dahin bedacht zu seyn / wie jetz
künfftige Einwohner der Schelffe in Flor und Z
men wieder gebracht werden mögen. Als hab
aus eigener gnädigster Bewegnuß zu bessern C
und Aufnehmen der Schelffener / Kraft dieses /
Bewandnuß nach / constituiret und verordnet
dieselbe zu ihrer Sublevation in denen Collecten ode
Steuern / Accisen und andern Bürgerlichen O
denen Bürgern und Einwohnern Unser Residentz
Schwerin parificiret / denselben gleich angeset
für diese nicht beschwehret werden sollen. Da
ner haben die auff der Schelffe bereits Neu An
als künfftig ferner dazu sich Angebende Einheim
der Frembde / welche auff der Schelffe zu woh
der Bürgerlichen Nahrung und Handthierung
gebrauchen / belieben haben / die concedirte Frey
als die Abgebrandte Neu Anbauende auff Vier Ja
die ganz Neu auff den Brinck anbauende auff E
Jahre / wie in Unsern Herzogthümern Meck
Herkommens ist / auch zu genießen / worbey U
gnädigsten Erbietens seyn / jeden zu Auffbauu
Häuser die hülffliche Hand zu bieten / auch ihnen
alle Fürstl. Gnade und Hulde wiederfahren zu
wie Wir dann Unser Fürstl: Constitution vom

